Statuten des BSVV Bogenschützenverein Vaduz



Inhaltsverzeichnis

1. Wortlaut und Sitz 3
2. Zweck und Ziel 3
3. Dauer 3
4. Mitgliedschaft 3
5. Organe des Vereins 5
6. Finanzen 8
7. Zeichnungsrecht 8
8. Haftung 8
9. Auflösung des Vereins 9
10. Anwendbares Recht 9
11. Genehmigung der Statuten 9

1. Wortlaut und Sitz

1.1 Im Sinne von Art. 246 des Personen- und Gesellschaftsrechts besteht unter der Bezeichnung „BSVV Bogenschützenverein Vaduz" ein Verein mit Sitz in Vaduz

2. Zweck und Ziel

2.1 Der Verein hat vornehmlich den Zweck, den Bogensport zu fördern und zu pflegen und seinen Mitgliedern die Möglichkeit des Trainings und sportlicher Wettkämpfe zu geben.

3. Dauer

3.1 Die Dauer des Vereins ist unbefristet

4. Mitgliedschaft

4.1 Die provisorische Mitgliedschaft kann jederzeit durch die Beitrittserklärung und den Aufnahmebeschluss des Vorstandes oder der Sportkommission erworben werden. Die definitive Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung (GV). Der Ausschluss eines Mitgliedes erfordert die ¾ Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer ordentlichen GV.

4.2 Der Verein besteht aus:
- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönnermitgliedern

4.2.1 Aktivmitglieder sind
- Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
- Junioren ab dem vollendeten 16. Lebensjahr
- Schüler bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

4.2.2 Als Passivmitglieder können sich dem Verein Freunde und Gönner anschliessen.

4.2.3 Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste verleihen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von der Bezahlung des Beitrages befreit.

4.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

4.3.1 Der Austritt aus dem Verein erfolgt nach der Regelung allfälliger Verbindlichkeiten. Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Verein zu Händen der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

4.3.2 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4.4 Mitglieder sind verpflichtet, bei der Realisierung von Veranstaltungen, Beiträge zu leisten, die während der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung explizit benannt werden. Bei den genannten Veranstaltungen wird eine Anwesenheitsliste ausgehängt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich selbstständig in diese Liste einzutragen.

4.4.1 Mitglieder, die an mindestens einer der besagten Veranstaltungen teilgenommen und sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben, sind von der Pflicht zur Zahlung einer finanziellen Kompensation befreit. Mitglieder, die keine aktive Teilnahme an der Durchführung der besagten Veranstaltungen leisten und sich nicht in die Anwesenheitsliste eintragen, sind dazu angehalten, eine finanzielle Kompensation zu entrichten. Ausnahmen zu dieser Regelung sind nur durch vorzeitige Vorlage einer schriftlichen Begründung möglich, die einer Genehmigung durch den zuständigen Vorstand bedarf. Für Aktivmitglieder beträgt die festgelegte finanzielle Kompensation für Erwachsene 200 Schweizer Franken (CHF) und Jugendliche (U18) 50 Schweizer Franken (CHF) pro Jahr.

5. Organe des Vereins

5.1 Die Mitgliederversammlung

5.1.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder werden primär per E-Mail, zehn Tage vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen. Sollte die Zustellung per E-Mail fehlschlagen, wird die Einladung postalisch zugestellt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Das Vereinsjahr wird jeweils von der GV für das Folgejahr festgelegt. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens ein halbes Jahr nach Beendigung des Geschäftsjahres stattzufinden. Der Vorstand ist aber angehalten, die ordentliche Generalversammlung, wenn immer möglich, in der wettkampffreien Zeit einzuberufen.

5.1.3 Wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine Einberufung verlangen, sind ausserordentliche Mitgliederversammlungen durch den Vorstand einzuberufen; in diesem Falle hat eine ausserordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen stattzufinden. Die Einladung hierzu muss mindestens fünf Tage vorher, unter Angaben der Traktanden, schriftlich erfolgen.

5.1.4 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auch auf Beschluss des Vorstandes stattfinden.

5.1.5 Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, werden die Beschlüsse durch offenes Handmehr gefasst, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nichts anderes durch die Statuten bestimmt ist.

5.1.6 Stimmberechtigt sind:
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Passivmitglieder haben nur beratende Stimmen.

5.1.7 Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

5.1.8 Der Mitgliederversammlung steht die Kompetenz zur Erledigung folgender Geschäfte zu:
- Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlung
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und der Sportkommission
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- Beschlussfassung über Geschäfte, die nicht im Bereich des Vorstandes liegen
- Festsetzung der Beiträge und des Budgets
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren im Wahljahr sowie die Wahl der Sportkommission
- Beschlussfassung über Statutenänderung
- Anträge der Mitglieder
- Anträge des Vorstandes
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

5.2 Der Vorstand

5.2.1 Der Vorstand ist zur Besorgung aller Angelegenheiten und Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines Organs fallen, berufen. Er ist vollziehendes und die Interessen des Vereins nach aussen vertretendes Organ.

5.2.2 Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren, erstmals anlässlich der Gründungsversammlung, gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst, und es erfüllen die Vorstandsmitglieder ihre Aufgabe ehrenamtlich.

5.2.3 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, leitet die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.
- Der Vizepräsident ist im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Stellvertreter.
- Der Kassier besorgt die finanziellen Vereinsgeschäfte und führt das Mitgliederverzeichnis
- Der Aktuar führt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle. Ebenfalls führt er Protokoll über wichtige Geschehnisse des Vereins.
- Der Beisitzer, sofern solche gewählt sind, werden mit verschiedenen vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung festzulegenden Aufgaben betraut.
- Zwei dieser Ämter können in einer Person vereinigt werden, ausgenommen der Präsident und der Vizepräsident.

5.2.4 Der Vorstand versammelt sich auf mündliche oder schriftliche Einladung des Präsidenten, und zwar so oft, als es die Vereinsinteressen erfordern.

5.2.5 Dem Vorstand wird jedoch eine Einschränkung in dem Sinne auferlegt, dass die von ihm gefassten Beschlüsse nicht über den finanziellen Rahmen von CHF 1000,- pro Sachgeschäft, ausser im Falle eines erteilten Auftrages seitens der Mitgliederversammlung , gehen dürfen. Der Vorstand ist gehalten, sofern Beschlüsse in höherem finanziellen Rahmen gefällt werden müssen, eine ausserordentliche Generalversammlung zur Entscheidung dieser Angelegenheit einzuberufen.

5.2.6 Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Um eine gewisse Kontinuität in den Gebaren des Vereins zu sichern, wird jeweils die Hälfte alternierend jedes Jahr gewählt. Die Ämter des Präsidenten und Vizepräsidenten dürfen aber nicht im gleichen Jahr zur Wahl gestellt werden. Davon ausgeschlossen sind Rücktritte innerhalb des Vorstandes oder Gesamterneuerungswahlen des Vorstandes.

5.3 Die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung kann aus den Reihen der Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren für das laufende Jahr bestimmen, sofern die Mitgliederversammlung dieses als im Interesse des Vereins erachtet, oder wenn die Mitgliederversammlung dies bestimmt.

5.4 Die Sportkommission

Die Sportkommission besteht aus bis zu sieben Mitgliedern und wird von den Mitgliedern während einer ordentlichen GV gewählt. Dafür ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Mitglied der Sportkommission kann werden, wer mindestens 1 Jahre im Verein Mitglied ist und regelmässig am Training teilnimmt. Zu den Aufgaben der Sportkommission gehören die Trainingsorganisation, das Ausrichten von Trainingskursen, Planung von Vereinsanlässen, Verwaltung des Materials, wie Scheiben, Bögen und Auflagen. Des weiteren kümmert sich die Sportkommission um Ausrichtung, und Beschickung von Wettkämpfe, mit Ausnahme von internationalen Turnieren (Sache des LOSV bzw. LBV). Für Ein- und Ausgaben in Zusammenhang mit Trainingskursen, Materialbeschaffung und Wettkämpfen steht der Sportkommission eine kleine Kasse mit einfacher Buchhaltung zur Verfügung. Die Sportkommission berichtet der GV und informiert den Vorstand.

6. Finanzen

6.1 Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden beschafft durch:
- Mitgliederbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt
- Beiträge durch Gönner
- Zuwendungen anderer Institutionen und sonstige Einnahme

6.2 Bei Ausgabenbeschlüssen hat der Vorstand und die GV immer auf die vorhandenen Mittel des Vereins Rücksicht zu nehmen und sich an solide kaufmännische Finanzgebaren zu halten

6.3 Alle Aufwendungen müssen in Form eines Budgetplanes, der vom Vorstand für die ordentliche Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist, festgelegt werden. Die einzelnen Posten des Budget dürfen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung nicht um mehr als 10 % überschritten werden. Ausgeschlossen davon sind Ausgaben im Zusammenhang mit Tätigkeiten oder Veranstaltungen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen worden sind.

6.4 Die Mitgliederbeiträge sind jeweils bis Ende des Vereinsjahres zur Zahlung fällig.

7. Zeichnungsrecht

7.1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein besteht aus derjenigen des Präsidenten zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

7.2 Für das Tagesgeschäft ist der Kassier einzeln zeichnungsberechtigt

8. Haftung

8.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Für Schäden, die aus widerrechtlichen Handlungen seiner Mitglieder entstehen können, lehnt der Verein jegliche Haftung ab.

9. Auflösung des Vereins

9.1 Durch eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann der Verein nach Bereinigung aller Verbindlichkeiten mit einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

9.2 Vereinsvermögen
Bei Auflösung des Vereins wird das restliche Vereinsvermögen dem LBV zur freien Verfügung gestellt.

10. Anwendbares Recht

10.1 Soweit diese Statuten einzelne Angelegenheit betreffend Gründung, Bestand und Auflösung des Vereins nicht gesondert geregelt haben, finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des liechtensteinischen Vereinsrechts ergänzende Anwendung.

11. Genehmigung der Statuten

11.1 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 23. November 2023 revidiert und genehmigt und treten sofort in Kraft.

Präsident

Johann Bürzle

Vizepräsident

Stefan Zacharias